

**SCHULGELDORDNUNG
GEMÄSS PARAGRAPH 10 ABS. 1 DER SCHULVERTRÄGE FÜR DIE
GRUNDSCHULE UND OBERSCHULE DER JÜDISCHEN GEMEINDE ZU BERLIN
VOM 23.02.2024**

§ I

Die Höhe des Schulgeldes monatlich bemisst sich nach den in der Anlage 1 ersichtlichen Schulgeldtabellen.

Gemeindemitglieder wie Nichtmitglieder der Jüdischen Gemeinde werden einkommensabhängig gemäß der vorliegenden Schulgeldtabelle eingestuft.

§ II

1. Die Einstufung der Eltern bzw. der Personenberechtigten des jeweiligen Schülers oder Schülerin erfolgt gemäß Vorlage entsprechender Unterlagen.

2. Bemessungsgrundlage zur Festlegung des Jahreseinkommens der Eltern, bzw. der Personenberechtigten ist die Summe der in- und ausländischen positiven Einkünfte (Bruttoeinkommen) im Sinne des Paragraphen 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (nachzuweisen durch den Steuerbescheid vom Finanzamt). Verluste des anderen Elternteils oder des Kindes, Sonderabschreibungen u.ä. werden nicht einkommensmindernd bewertet. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legen.

3. Für nichtberufstätige Eltern bzw. Personenberechtigte gilt als Bemessungsgrundlage:

a. aktueller Bescheid über Arbeitslosengeld I gemäß SGB III;

b. aktueller Bescheid über Bürgergeld, Asylbewerberleistungen oder ähnliche Sozialleistungen;

4. Die Höhe des Schulgeldes wird in der Abteilung Bildung und Jugend ermittelt und auf Basis der jeweils geltenden Schulgeldtabellen festgesetzt.

Die Abteilung überprüft bei Vertragsabschluss sowie jährlich das Einkommen der Eltern bzw. der Personenberechtigten. Umstände, die zu einer Erhöhung oder einer Minderung des Schulgeldes führen, sind der Abteilung Bildung und Jugend der Jüdischen Gemeinde zu Berlin unverzüglich mitzuteilen;

5. Einkommensabhängige Minderungen des Schulgeldes können erst ab Datum der Vorlage entsprechender Unterlagen gewährt werden. Sollten keine Unterlagen vorliegen, werden die Eltern bzw. die Personenberechtigten automatisch in die höchste Einkommensstufe eingestuft;

6. An den für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, Arbeitshefte, Wörterbücher, Atlanten, besondere Lernmittel im Hebräischunterricht, etc.) müssen sich die Eltern pro Kind mit einem Eigenanteil von höchstens 100 Euro pro Schuljahr beteiligen.

Für Eltern mit geringem Einkommen ist unter bestimmten Umständen eine Reduzierung oder Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils durch das Land Berlin möglich. Wenn Kinder Leistungen aus dem Bildungspaket (BuT) erhalten, können Kosten für die Ausstattung (z.B. mit Stiften, Heften und Papier) durch den Leistungsträger übernommen werden.

§ III

Die monatlichen Schulgebühren werden 12 Monate im Jahr gezahlt, auch bei vorübergehender und unvorhergesehener Unterbrechung des Schulbetriebes, während der Schulferien und Feiertage, sowie bei längerer Abwesenheit, sofern ein gültiger Vertrag besteht.

§ IV

Besuchen Geschwister die Schulen des Schulträgers, wird eine Geschwisterermäßigung gemäß der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Geschwisterermäßigung kann solange gewährt werden, wie mindestens ein Geschwisterkind eine der Schulen der Jüdischen Gemeinde besucht. Diese Angaben gelten sowohl für Gemeindemitglieder als auch für Nichtmitglieder der Jüdischen Gemeinden zu Berlin. Auf Antrag richten sich die Geschwisterermäßigungen nach der Regelung in § 3 Buchstabe b) der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Privatschulen und den Privatunterricht (2. DVO) wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

§ V

Die Kosten für die im Rahmen des Ganztagsbetriebes der Schule angebotene und von den Schülern wahrzunehmende koschere Beköstigung sind von den Eltern bzw. den Personenberechtigten in jedem Fall zu tragen (derzeit € 42 monatlich). Eine Abmeldung vom Schulessen ist nicht möglich.

§ VI

1. Entscheidungen, die Höhe des Schulgeldes betreffend, sind von dem für das Schulwesen des Schulträgers zuständigen Mitglied des Vorstandes bzw. der Abteilung Bildung und Jugend zu widerrufen, wenn

- a) die Entscheidung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- b) die Antragsteller ihrer Pflicht, jede Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen, nicht nachgekommen sind,

c) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller oder des Schülers so verändert haben, dass eine Ermäßigung oder ein Erlass nicht weiter bzw. nicht in der vorherigen Form gerechtfertigt ist,

d) gegen den Schüler entweder - in einem Schulhalbjahr wiederholt Ordnungsmaßnahmen gemäß Paragraph 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Schulvertrages ergriffen werden mussten oder; - wegen eines schwerwiegenden Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme nach Paragraph 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 des Schulvertrages ausgesprochen werden musste.

2. Im Falle des Paragraphen VI Nr. 1 a), b) oder c) ist der Widerruf rückwirkend, im übrigen Fall vom Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an, auszusprechen.

§ VII

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin behält sich das Recht vor, die Schulgebühren zum Schuljahresende bzw. zum Schulhalbjahresende mit einer zweimonatigen Ankündigungsfrist zu erhöhen. Des Weiteren können auch die Busgebühren zum Monatsanfang mit einer 14-tägigen Ankündigungsfrist erhöht werden.

Anlage I Bemessung des Schulgeldes

Bemessungsgrundlage zur Festlegung des Jahreseinkommens ist die Summe in und ausländischer positiver Einkünfte (Bruttoeinkommen). Sonderabschreibungen und dergleichen werden nicht einkommensmindernd bewertet.

Schulgeldtabelle I

Einkommen Brutto	<u>Schulgeld</u>	<u>Essen</u>	<u>Gesamt</u>	<u>1. Geschw.</u>	<u>2. Geschw.</u>
Unter € 29.420	€ 66,00	€ 42,00	€ 108,00	€ 100	€ 95
bis € 33,500	€ 130,00	€ 42,00	€ 172,00	€ 160,00	€ 150,00
bis € 45,000	€ 200,00	€ 42,00	€ 242,00	€ 225,00	€ 210,00
bis € 55,000	€ 243,00	€ 42,00	€ 285,00	€ 265,00	€ 250,00
bis € 76,000	€ 256,00	€ 42,00	€ 298,00	€ 280,00	€ 260,00
ab €76,000	€ 263,00	€ 42,00	€ 305,00	€ 290,00	€ 270,00

Schulgeldtabelle II – Ermäßigte Gebühren für Gemeindemitglieder

Einkommen Brutto	<u>Schulgeld</u>	<u>Essen</u>	<u>Gesamt</u>	<u>1. Geschw.</u>	<u>2. Geschw.</u>
Unter € 29.420	€ 33,00	€ 42,00	€ 75,00	€ 60,00	€ 55
bis € 33,500	€ 78,00	€ 42,00	€ 120,00	€ 100,00	€ 85,00
bis € 45,000	€ 143,00	€ 42,00	€ 185,00	€ 165,00	€ 150,00
bis € 55,000	€ 206,00	€ 42,00	€ 248,00	€ 220,00	€ 200,00
bis € 76,000	€ 218,00	€ 42,00	€ 260,00	€ 230,00	€ 210,00
ab €76,000	€ 238,00	€ 42,00	€ 280,00	€ 240,00	€ 220,00